

# FÖRDERKREIS DES ADOLF-REICHWEIN-GYMNASIUMS HEUSENSTAMM E.V.

Gegründet am 19. Mai 1992; eingetragen AG Offenbach 5 VR 1511

## SATZUNG

### § 1

#### (Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins)

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis des Adolf-Reichwein-Gymnasiums, Gymnasium des Landkreises Offenbach in Heusenstamm e.V."
2. Der Verein, im folgenden kurz "Förderkreis" genannt, hat seinen Sitz in 63150 Heusenstamm.
3. Der "Förderkreis" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung schulischer Belange des Adolf-Reichwein-Gymnasiums in Heusenstamm.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Anschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Dingen für den Unterricht, Unterstützung bzw. Ermöglichung schulischer Veranstaltungen, Anreiz und Förderung naturwissenschaftlicher, sprachlicher, sportlicher und musischer Übungen und Leistungen, sofern das Land Hessen oder der Schulträger aus haushaltsrechtlichen Gründen für bestimmte notwendig erscheinende Dinge nicht eintreten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### (Mitglieder)

1. Mitglied des "Förderkreises" kann jede natürliche und juristische Person des bürgerlichen und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch
  - a) die Beteiligung an der Gründung
  - b) die Aufnahme  
Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, den Grund für eine Nichtaufnahme anzugeben. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller die schriftliche Berufung an die Hauptversammlung zu.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a) die Austrittserklärung,
  - b) den Tod,
  - c) die Auflösung der juristischen Person,
  - d) den Ausschluß
4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

### § 3

#### (Mitgliedsbeiträge)

1. Der Mitgliedsbeitrag ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festzusetzen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Adolf-Reichwein-Gymnasiums in Heusenstamm aus besonderen Gründen Beitragsermäßigungen oder Beitragserlaß gewähren.

### § 4

#### (Versammlungen)

1. Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der 6 Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann von der Jahreshauptversammlung nicht übertragen werden:

- a) die Änderung der Satzung,
- b) die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
- c) die Beschlußfassung über den Erwerb unbeweglicher Sachen und die Veräußerung von Vereinsvermögen.
- d) Die Wahl der Revisoren,
- e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines,
- f) die Festsetzung der Beiträge.

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand. Mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines, für die eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich ist, ist für alle Wahlen und Beschlüsse die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3. Die Jahreshauptversammlung ist binnen einer Frist von zwei Wochen unter Vorlage einer Tagesordnung elektronisch per Email einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen bis drei Tage vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich vorliegen. In der Jahreshauptversammlung kann nur über fristgerecht eingereichte Anträge abgestimmt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Zehntels der Mitglieder einberufen. Die Einberufung und das Abstimmungsverfahren sind entsprechend den Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung durchzuführen.
5. Über die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
6. Die Tagesordnung ist jeweils zu Beginn einer Versammlung bekanntzugeben und von der Versammlung genehmigen zu lassen.
7. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied ist über Änderungen jeglicher Art (zum Beispiel Name, Vorname, Anschrift, Mail, Telefonnummer, Bankverbindung) verpflichtet, dieses dem Verein sofort mitzuteilen.

#### **§ 5 (Vorstand)**

1. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein ein Jahr angehören. Der Vorstand wird von der

Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für 2 Jahre gewählt, bleibt jedoch bis zur einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- 2 Beisitzer

Die beiden Beisitzer sollten jeweils der oder die Vorsitzende des Elternbeirates der Schule sein, sowie der Schulleiter oder eine Person seines Vertrauens aus der Lehrerschaft. Die beiden Beisitzer werden durch Beschluß der Hauptversammlung berufen.

Der Vorstand gibt sich bis zum Ablauf des ersten Geschäftsjahres eine Geschäftsordnung. Eine Änderung derselben kann mit einfacher Mehrheit nach der jeweiligen Neuwahl des ersten Vorsitzenden beschlossen.

3. Vorstand im Sinne des BGB § 26 des "Förderkreises" sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

#### **§ 6 (Vereinsvermögen)**

1. Vereinsvermögen sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die von dem "Förderkreis" erworben oder die ihm gestiftet worden sind und der Kassenbestand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des "Förderkreises" oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines seiner Nachfolgeinstitution oder dem Schulträger zu, diesem mit der Auflage, das Vereinsmögen dem Adolf-Reichwein-Gymnasium zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen gilt die in § 1, Ziffer 3 und 5 festgelegte Zweckbindung auch für den Empfänger.

#### **§ 7 (Allgemeine Bestimmungen)**

1. Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. Mai 1992 beschlossen und in Kraft gesetzt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.